

Aktenzeichen: 4 AZR 218/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 6. Juni 1984

- 4 AZR 218/82 -

I. Arbeitsgericht Bremen

Urteil vom 30. September 1980

- 2 Ca 2221/80 -

II. Landesarbeitsgericht Bremen

Urteil vom 17. Dezember 1981

- 3 Sa 13/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines technischen Angestellten im Brückenbau

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. II a Fallgruppe 8, VergGr. III - Fallgruppe 2, VergGr. IV a Fallgruppe 10 und VergGr. IV b Fallgruppe 21 (techn. Angestellter im Amt für Straßen- und Brückenbau in Bremen)

Leitsätze:

1. Zur Erfüllung der Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 müssen sämtliche tariflichen Voraussetzungen der jeweils in Bezug genommenen niedrigeren Tarifmerkmale erfüllt sein. Dies ist von den Gerichten für Arbeitssachen auch bei einer pauschalen Überprüfung nachvollziehbar darzulegen, wenn die Parteien übereinstimmend von ihrer Erfüllung ausgehen und die entsprechenden Tatsachen unstreitig sind.
2. Der trichterförmige Beurteilungsspielraum umfaßt auch die Befugnis, darüber zu bestimmen, welche Tatsachen jeweils zur Begründung bei den einzelnen unbestimmten Rechtsbegriffen herangezogen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 218/82

3 Sa 13/81 Bremen

Verkündet am
6. Juni 1984

Haust,

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Kiefer und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

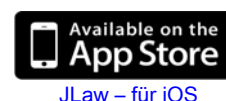
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 17. Dezember 1981 - 3 Sa 13/81 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger ist graduierter Ingenieur. Seit dem 2. Mai 1968 steht er als technischer Angestellter im Amt für Straßen- und Brückenbau in den Diensten der Beklagten. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. III BAT.

Der Kläger ist dem Abschnitt 5.2 (Brückenneubau) zugeordnet. Die Abteilung 5 (Brückenbau), der auch der Abschnitt 5.2 untersteht, steht unter der Leitung eines Baudirektors. Dem Kläger unterstehen zwei Arbeitnehmer, die als Bauaufseher bei Brückenneubauten für ihn tätig sind.

Die Tätigkeit des Klägers besteht im wesentlichen in der Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung von Brückenneubauten. Seit 1975 wird er bei sogenannten "Großbrückenbauten" eingesetzt. So war der Kläger beim Erweiterungsbau der Weserbrücke im Zuge der Autobahn A 1 tätig. Ab 1978 war er beim Großbrückenbauvorhaben "Nordwestknoten" tätig, der eine kreuzungsfreie Führung der Bundesstraße 6 zwischen zwei Straßen und der Stephanibrücke schaffen soll. Dabei sind dem Kläger die "Lose A und D" übertragen worden, d.h. zwei Brücken. Die Brücke "Los A" verläuft in der "4. Verkehrsebene", hat eine Länge von 326 m und überquert mehrere Straßen, Brücken und Anlagen der Bundesbahn. Ihre Baukosten werden mit 22 Millionen DM veranschlagt. Die Brücke "Los D" verläuft in der "3. Verkehrsebene" und überquert zwei Bundesbahnbrücken, die vierspurige Utbremer Straße und eine Brücke des Nordwestknotens. Sie ist 475 m lang und soll nach dem Kostenvoranschlag 11 Millionen DM kosten. Die Brückenbauvorhaben sollen 1984 beendet werden.

Der behördliche Geschäftsverteilungsplan nennt die folgenden Aufgaben des Klägers:

Aufstellung von Ausschreibungen - Prüfung der Angebote
und Ausarbeitung der Vergabevorschläge - Überwachung
der rechtzeitigen Bereitstellung der Baugrundstücke
- Technische und vertragliche Überwachung aller Bauarbeiten (Bauleitung) - Abrechnung - Aufstellung der Brückenbücher.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

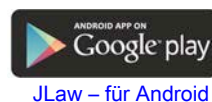
Im einzelnen hat der Kläger bei jedem ihm übertragenen Brückenbauwerk zunächst anhand der ihm übergebenen Entwürfe mit Statik und Höhenvorgabe die Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Zu diesem Zweck fertigt er ein Leistungsverzeichnis an, das aus der Baubeschreibung, dem Leistungsverzeichnis und den Anlagen für Bietereintragungen besteht. Diese Unterlagen bilden das Kernstück des späteren Bauvertrages. Der Erstellung des Leistungsverzeichnisses gehen als Vorarbeiten die Durcharbeitung der Entwurfspläne in ausführungstechnischer Hinsicht, die etwa erforderlichen Planänderungen, die Auswertung von Grundwasseranalysen, Verhandlungen mit staatlichen Stellen wegen Verkehrslenkungsmaßnahmen, Bombensondierungsmaßnahmen, Sprengungen, Verlegung und Sicherung von Leitungen im Baustellenbereich sowie die Auswahl geeigneter Grundstücke für Baustellenlager- und Einrichtungsflächen voraus. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Abschnittsleiter vorgelegt und von diesem überprüft. Nach der Ausschreibung des Brückenbauwerkes erfolgt die Vergabe des Auftrages. Zu diesem Zweck muß der Kläger die abgegebenen Angebote prüfen und begründete Vergabevorschläge erarbeiten. Auch Neben- und Zusatzangebote muß er unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten untersuchen. Nach der Vergabe hat der Kläger den Brückenbau zu überwachen. Dazu zählt die technische Überwachung aller Bauarbeiten, die Überprüfung der vertraglich zugesagten Leistungen, die Abnahme der einzelnen Bauwerksteile sowie die Mitwirkung an der Schlußabnahme des fertigen Bauwerkes. Alsdann obliegt dem Kläger die Abrechnung des Bauvorhabens, wozu auch die Bewirtschaftung der bereitgestellten Haushaltsmittel und die Überprüfung der Baurechnungen auf sachliche Richtigkeit gehören. Von 1975 bis 1979 war der Kläger zwischen 76,45 und 59,75 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit im Großbrückenbau tätig.

Mit seiner am 12. Juni 1980 erhobenen Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Januar 1978 Vergütung nach VergGr. II a BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge mit 4 v.H. zu verzinsen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, alle seine Aufgaben im Bereiche des Großbrückenbaus entsprächen den Erfordernissen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 8. Einmal ergebe sich das schon aus den finanziellen Auswirkungen dieser

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

seiner Tätigkeit, im übrigen aber auch aus den weitreichenden Folgewirkungen etwaiger Fehlentscheidungen. Daß er - etwa bei der Abrechnung - besondere Problemfälle mit dem Abschnittsleiter zu besprechen habe, sei unschädlich. Das sei bei allen Verwaltungen üblich. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Januar 1978 Vergütung nach VergGr. II a BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge jeweils ab Fälligkeit mit 4 v.H. zu verzinsen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, auch die Tätigkeit des Klägers im Großbrückenbau erfordere nicht das hohe Maß an Verantwortung, das die Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 vorsähen. Der Kläger sei tarifgerecht in die VergGr. III BAT Fallgruppe 2 eingruppiert. Die Verantwortung für seine Tätigkeit trügen der Abschnittsleiter und der Abteilungsleiter. Auch bei den Aufgaben des Klägers im Großbrückenbau handele es sich um übliche Tätigkeiten eines graduierten Ingenieurs mit lediglich erhöhtem Schwierigkeitsgrad. Berücksichtigt werden müsse auch, daß der Kläger mit Fragen der Bauplanung und der Statik nicht beschäftigt werde. Rechtsfehlerhaft sei es, allein aus der Größe vom Kläger abgewickelter Brückenbauobjekte auf eine herausgehobene Verantwortung zu schließen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger unter Beschränkung seiner Zinsforderung auf die Zeit ab Rechtshängigkeit die Klageforderung weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß dem Kläger die eingeklagte tarifliche Vergütung nach VergGr. II a BAT nicht zusteht.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wie die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klar- gestellt haben, ist der Kläger Mitglied der Gewerkschaft ÖTV. Daher gelten zwischen den Parteien die Bestimmungen des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Vorschriften unmittelbar und zwingend nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG. Damit kommt es für die Höhe der Vergütung des Klägers zunächst einmal darauf an, ob die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmachende Arbeitsvorgänge den vom Kläger für sich beanspruchten Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II a BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszu- gehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstä- tigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem be- stimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. die Urteile des Senats vom 21. März 1984 - 4 AZR 76/72 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, sowie vom 7. Dezember 1983 - 4 AZR 394/81 - und 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, beide zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Hierzu führt das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht und unter Hinweis auf dessen Feststellungen aus, so- weit der Kläger bei den Großbrückenbauten mit der Ausschreibung, der Auftragsvergabe, der Bauüberwachung und der Abrechnung beschäftigt werde, bestehe zwischen allen diesen Aufgaben "ein innerer Zusammenhang". So müsse etwa bei der Prüfung von Zusatz- und Nebengeboten auf die Ausschreibungsunterlagen zurückgegriffen werden, dasselbe gelte für Bauüberwachung und Abrechnung. Bei Änderungen, die sich während des Bauvorhabens ergäben, müsse er diese vom Angebot bis zur Abwicklung "in das vorhandene Vertragswerk und die bisherige Ausführung einfü- gen". Zusammenfassend folgert daraus das Landesarbeitsgericht:

"Dies wie auch die Verwaltungsübung der Beklagten, Aus- schreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung von Brückenbauvorhaben grundsätzlich in einer Hand zu hal- ten, bildet Klammern, die die Tätigkeit des Klägers" (im Bereiche des Großbrückenbaus) "zu einem Arbeits- vorgang zusammenfassen."



- 6 -

Damit nimmt das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht beim Kläger, soweit er im Großbrückenbau eingesetzt ist, was unstreitig beträchtlich mehr als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch nimmt, einen großen Arbeitsvorgang an. Dieser übereinstimmenden Beurteilung sind nach näherer Erörterung des Gegenstandes ausdrücklich auch beide Prozeßparteien beigetreten.

Aufgrund der Feststellungen der Vorinstanzen und der besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falles ist diese rechtliche Beurteilung des Landesarbeitsgerichts zutreffend und stimmt auch mit der Senatsrechtsprechung überein, auf die sich das Landesarbeitsgericht bezieht. Wenn nach dem unstreitigen Sachverhalt und den Feststellungen der Vorinstanzen dem Kläger im Bereich der Großbrückenbauprojekte eigenverantwortlich die Aufstellung der Ausschreibungen, die Prüfung der Angebote, die Ausarbeitung der Vergabevorschläge, die technische und vertragliche Überwachung der Bauarbeiten (Bauleitung) sowie die Abrechnung und Aufstellung der Brückenbücher obliegt, dann ist, wie es das Arbeitsgericht zutreffend formuliert hat, Arbeitsergebnis dieser Tätigkeit des Klägers die Durchführung der übertragenen Brückenneubauten

"in gleicher Weise von der Ausschreibung bis zur endgültigen Abwicklung des Bauvorhabens."

Diese zutreffende rechtliche Folgerung des Arbeitsgerichts wird vom Landesarbeitsgericht bestätigt und mit dem engen Zusammenhang der entsprechenden Aufgaben des Klägers noch näher erläutert. Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten bereiten dabei keine rechtlichen Schwierigkeiten, da eindeutig feststeht, welche Aufgaben dem Kläger obliegen und welche seinen Vorgesetzten oder anderen Bediensteten, insbesondere in der Planung und im Bereiche der Statik. Daß die dargelegten Aufgaben des Klägers nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts tatsächlich nicht voneinander trennbar sind, hat das Landesarbeitsgericht mit eingehenden und den Senat bindenden Feststellungen begründet. Die Aufgaben des Klägers im Großbrückenbau sind schließlich auch tarifrechtlich einheitlich bewertbar. Damit entspricht diese Beurteilung den Grundsätzen der Senatsrechtsprechung (vgl. das Urteil des Senats vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Mit dem Landesarbeitsgericht sind die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Vergütungsordnung zum BAT heranzuziehen, wonach zu vergütet sind

nach VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten,

nach VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach VergGr. III BAT Fallgruppe 2

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, und

nach VergGr. II a BAT Fallgruppe 8

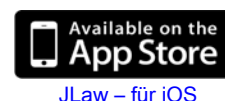
Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkennt, handelt es sich dabei jeweils um echte Aufbaufallgruppen, so daß vom Landesarbeitsgericht mit Recht zunächst die Erfüllung der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 und alsdann nacheinander jeweils die weiteren qualifizierenden Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10, VergGr. III BAT Fallgruppe 2 und VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 überprüft worden sind



(vgl. die Urteile des Senats BAG 36, 392, 398 = AP Nr. 54 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 36, 261, 268 = AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie vom 21. März 1984 - 4 AZR 76/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Richtig führt das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang auch aus, daß es dieser rechtlichen Überprüfung ohne Rücksicht darauf bedarf, daß die Parteien übereinstimmend davon ausgehen, der Kläger erfülle alle tariflichen Erfordernisse bis hin zur VergGr. III BAT Fallgruppe 2. Anders als es im Zivilprozeß mit dem Prinzip der formellen Wahrheit für Tatsachen möglich ist, können nämlich die Prozeßparteien Rechtsbegriffe nicht "unstreitig stellen" (vgl. das Urteil des Senats BAG 29, 364, 375 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Außerdem sind die tariflichen Tätigkeitsmerkmale von den Tarifvertragsparteien rechtssystematisch so miteinander verbunden worden, daß die höheren Merkmale jeweils die volle Erfüllung derjenigen der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe zwingend verlangen. Schließlich muß für die Rechtsmittelgerichte jeweils deutlich erkennbar sein, aufgrund welcher konkreten Tatsachen ein Gericht für Arbeitssachen die Merkmale einer bestimmten Vergütungsgruppe bzw. Fallgruppe als erfüllt ansieht und welche Tatumstände damit für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der niedrigen Vergütungsgruppen herangezogen werden. Das muß auch eine pauschale Überprüfung erkennen lassen (vgl. BAG vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 203/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt).

Der Kläger ist graduerter Ingenieur und damit "technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen". Er übt auch eine entsprechende Tätigkeit aus, d.h. eine Tätigkeit, die diese Ausbildung ihrerseits erfordert. Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß das Qualifikationsmerkmal der "besonderen Leistungen" der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 eine erhöhte Qualität der Arbeit fordert, die den Einsatz gegenüber den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 erhöhten Wissens und Könnens erfordert (vgl. die Urteile des Senats BAG 34, 158, 165 = AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 30, 229, 239 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 - AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Die Erfüllung dieses Qualifikations-



merkmals begründet das Landesarbeitsgericht im einzelnen mit Aufgaben des Klägers im Bereiche der Bauleitung und Bauüberwachung, die ausdrücklich in dem den Merkmalen folgenden Kammersatz genannt sind.

Demgegenüber fordern, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend ausführt, die qualifizierenden Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 eine weitere zweifache Qualifizierung, und zwar einmal durch eine "besonders schwierige Tätigkeit" und außerdem durch eine entsprechende "Bedeutung des Aufgabengebietes", die sich beispielsweise aus dessen Größe, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann. Dabei wird jeweils eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gefordert (vgl. die Urteile des Senats BAG 36, 392, 399 = AP Nr. 54 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 36, 245, 258 = AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT 1975; vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 - AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 28. April 1982 - 4 AZR 728/79 - AP Nr. 60 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Das Landesarbeitsgericht weist auch zutreffend darauf hin, daß zur Erfüllung des Merkmals der "langjährigen praktischen Erfahrung" eine dreijährige Erfahrung ausreichend ist (vgl. BAG 31, 26, 37 = AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht geht unter Bezugnahme auf die Senatsrechtsprechung von den zutreffenden Rechtsbegriffen der "besonders schwierigen Tätigkeit" sowie der entsprechenden "Bedeutung des Aufgabengebietes" aus. Es behält sie jeweils auch bei seiner Subsumtion bei. Die tarifliche Anforderung der besonderen Schwierigkeit begründet das Landesarbeitsgericht näher mit den erhöhten Schwierigkeiten beim Großbrückenbau, der hier gebotenen außergewöhnlichen fachlichen Differenzierung, den dabei erforderlichen fachübergreifenden Kenntnissen des Klägers auf den Gebieten des Verkehrs-, Wege- und Baurechts, aber auch den Verpflichtungen des Klägers zur Prüfung von Zusatz-, Alternativ- und Nachtragsangeboten sowie den schwierigen Verhandlungen mit einer Vielzahl von Beteiligten. Dagegen begründet das Landesarbeitsgericht die besondere Bedeutung der Tätigkeit des Klägers im Bereiche des Großbrückenbaus mit den Auswirkungen der Tätigkeit für die späteren Benutzer der Bauwerke, deren Leben und sonstige Rechtsgüter,



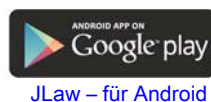
aber auch mit den weitreichenden finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit des Klägers. Diese subsumierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind frei von Verstößen gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze und berücksichtigen auch alle entscheidungserheblichen Tatumsstände. Damit halten sie sich im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanzen und sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BAG 32, 203, 206 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Entgegen der Meinung der Revision ist kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß das Landesarbeitsgericht bei der Anwendung der Merkmale der VergGrn. IV b BAT Fallgruppe 21, IV a BAT Fallgruppe 10 und III BAT Fallgruppe 2 die auch nach der Auffassung der Revision zunächst zutreffend bestimmten Rechtsbegriffe bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat. Es entspricht auch in allen Teilen der Senatsrechtsprechung, wenn das Landesarbeitsgericht bei der Anforderung der besonderen Bedeutung der Tätigkeit (VergGr. III BAT Fallgruppe 2) als mögliche Gründe dafür die Größe des Aufgabengebietes, seine Bedeutung für den Dienstherrn und die Allgemeinheit sowie die etwaigen finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit nennt. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht auch nicht, wie die Revision weiter annimmt, "zu viel in das Merkmal der Bedeutung hineingepackt". Die Tatumsstände, die es dabei herangezogen hat, sind vielmehr durchweg solche, die für eine herausgehobene Bedeutung der Tätigkeit nach diesem Rechtsbegriff in Betracht kommen.

Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 fordern, daß sich die Tätigkeit des Angestellten

"durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 heraushebt."

Dabei handelt es sich um die entsprechende Spitzengruppe der Vergütungsordnung, so daß hier eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung gefordert wird, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig schon die Summe der Anforderungen der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 fordern, wobei sich diese qualifizierte Verantwortung beispielsweise aus den Auswirkungen der Tätigkeit im Behördenapparat, leitenden Funktionen, aber auch aus der besonderen Schwierigkeit einzelner



- 11 -

Aufgaben ergeben kann, sofern sich daraus wiederum bedeutsame Auswirkungen auf die Belange des Dienstherrn, die Allgemeinheit oder die Lebensverhältnisse Dritter ergeben können (vgl. die Urteile des Senats BAG 36, 392, 399 = AP Nr. 54 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie BAG 29, 364, 376 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Auch hier geht das Landesarbeitsgericht unter Hinweis auf die Senatsrechtsprechung und unter Wiederholung der entsprechenden abstrakten Grundsätze vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, den es auch bei seiner Subsumtion beibehält. Im einzelnen führt hierzu das Landesarbeitsgericht subsumierend aus, als Gründe für die besondere Verantwortung im Sinne der Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 kämen beim Kläger nur seine Aufgaben im Bereiche der Bespannung der Bewehrungsdrähte und beim Ausfüllen der Hüllrohre sowie mögliche Schadensfolgen in Betracht, hieraus allein könne jedoch nicht auf die Notwendigkeit der qualifizierten Verantwortung im tariflichen Sinne geschlossen werden. Diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie ist frei von Verstößen gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze und berücksichtigt alle erheblichen Tatsachen. Eine weitergehende revisionsgerichtliche Prüfung ist insoweit angesichts des tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes wiederum wie schon bei den Merkmalen der niedrigeren Vergütungsgruppen nicht möglich (vgl. BAG 32, 203, 206 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Auch die hierzu erhobenen Einwendungen der Revision sind nicht begründet. Zu Unrecht rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe ausschließlich aus der erhöhten Schwierigkeit einzelner Aufgaben des Klägers mögliche Rückschlüsse auf dessen Verantwortung gezogen. Im Sinne der Senatsrechtsprechung ist das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang vielmehr auch auf etwaige leitende Funktionen des Klägers eingegangen, die es jedoch angesichts der bestehenden Behördenhierarchie im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes für eine herausgehobene Verantwortung des Klägers nicht ausreichen läßt. Zutreffend ist auch der weitere Hinweis der Revision, daß das Landesarbeitsgericht konkret in Bezug auf die Anforderung der herausgehobenen Verantwortung (VergGr. II a BAT Fallgruppe 8) von den Aufgaben des Klägers nur die Bespannung der Bewehrungsdrähte und das Ausfüllen der Hüllrohre im einzelnen erwähnt und gewürdigt

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

hat. Das Landesarbeitsgericht sagt jedoch ausdrücklich, daß weitere hierfür in Betracht kommende Umstände nicht ersichtlich sind. Sie werden im übrigen auch von der Revisionsbegründung nicht genannt. Außerdem hat sich der Kläger selbst bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Landesarbeitsgericht nach § 141 ZPO auf diese Bespannung der Bewehrungsdrähte und das Ausfüllen der Hüllrohre gestützt.

Die Revision kann auch nicht erfolgreich einwenden, das Landesarbeitsgericht habe insgesamt zu hohe Anforderungen gestellt und Tatsachen bei den rechtlichen Kriterien der Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit des Klägers (VergGr. III BAT Fallgruppe 2) gewürdigt, die bei der Anforderung der besonderen Verantwortung (VergGr. II a BAT Fallgruppe 8) hätten überprüft werden müssen. Damit verkennt die Revision das Wesen des tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe. Derartige unbestimmte Rechtsbegriffe sind in jeder Rechtsordnung schon im Gesetzesrecht unvermeidlich (vgl. z.B. die in vielen Gesetzen verwendeten Begriffe des "wichtigen Grundes", des "öffentlichen Interesses" oder der "Zumutbarkeit"). Anderenfalls ist nämlich eine Anpassung des notwendigerweise abstrakten Gesetzes an vielfältige und dem Wandel unterworfenen Situationen des Lebens oft nicht möglich. Erst recht gilt das aber für das Recht der Tarifverträge und die Normen des alle Angestellten des öffentlichen Dienstes erfassenden BAT und seiner Vergütungsordnung. Hier bedienen sich insbesondere im Teil I der Vergütungsordnung die Tarifvertragsparteien in großer Zahl unbestimmter Rechtsbegriffe (Schwierigkeit, Bedeutung, Verantwortung usw.), weil sie im voraus nicht alle Gestaltungsmöglichkeiten und späteren Änderungen der Arbeitsweise in der großen Zahl von betroffenen Verwaltungen überschauen können und sie sich außerdem von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß häufig rechtliche Typenbegriffe die für die Interessenlage rechtlich wesentlichen Gesichtspunkte besser zum Ausdruck bringen als klassifikatorische Rechtsbegriffe.

Das aber hat zur Folge, daß die Tatsachengerichte zwar an die jeweiligen unbestimmten Rechtsbegriffe gebunden sind, daß es andererseits aber im Rahmen ihres Beurteilungsspielraumes liegt, die Tatsachen dafür zu bestimmen, ob im Einzelfall der betreffende unbestimmte Rechtsbegriff erfüllt ist oder nicht. Damit umschließt entgegen der Meinung der Revi-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sion der tatrichterliche Beurteilungsspielraum zugleich auch die Befugnis, darüber zu entscheiden, ob bestimmte Tatsachen im Hinblick auf den einen (z. B. die Schwierigkeit der Tätigkeit im Sinne der VergGr. III BAT Fallgruppe 2) oder den anderen unbestimmten Rechtsbegriff (z. B. die Verantwortung im Sinne der VergGr. II a BAT Fallgruppe 8) herangezogen werden. Nur darf dabei jeweils der zutreffende Rechtsbegriff nicht aufgegeben werden. Geschieht das - wie vorliegend - nicht, besteht insoweit keine Überprüfbarkeit durch das Revisionsgericht. Eine solche kommt - neben Verstößen gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze bzw. der Außerachtlassung wesentlicher Umstände - entgegen der Meinung der Revision nur in Betracht, wenn Tatumsstände unter einen Rechtsbegriff deswegen fehlerhaft subsumiert werden, weil sie dort im Hinblick auf den jeweiligen Rechtsbegriff nicht verwendet werden können und deshalb der Rechtsbegriff selbst bei der Subsumtion wieder aufgegeben wird. Derartige Fälle sind in Eingruppierungsprozessen jedoch schon deswegen selten, weil es zahlreiche Tatsachen gibt, die zur Begründung der Erfüllung verschiedener unbestimmter Rechtsbegriffe herangezogen werden können. Hinzu kommt noch, daß auch zwischen den hauptsächlich unbestimmten Rechtsbegriffen des Allgemeinen Teils der Vergütungsordnung zum BAT trotz ihrer jeweiligen Verschiedenheit gleichwohl ein innerer Bezug besteht. Deshalb hat es der Senat z. B. auch zugelassen, daß die besondere Verantwortung eines Angestellten (VergGr. II a BAT Fallgruppe 8) ihren Grund je nach den Umständen auch in einer außergewöhnlichen Schwierigkeit der Tätigkeit haben kann, obwohl diese als eigenständiges Qualifizierungsmerkmal nur in der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 erscheint (vgl. BAG 29, 364, 377 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). In dieser Beziehung ist das landesarbeitsgerichtliche Urteil nicht zu beanstanden.

Aus den dargelegten Gründen kann sich der Kläger auch nicht darauf berufen, bei Großbrückenbauobjekten bestehe immer eine herausgehobene Verantwortung. Dieser Hinweis der Revision geht schon deswegen fehl, weil auch für Angestellte im Brücken- und Großbrückenbau die Merkmale des Allgemeinen Teils der Vergütungsordnung für technische Angestellte mit den entsprechenden unbestimmten Rechtsbegriffen und nicht etwa Spezialnormen gelten. Daher geht auch der Hinweis der Revision auf das



Urteil des Senats vom 18. August 1971 (- 4 AZR 367/70 -, AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT) fehl, das zudem noch nach dem Recht der §§ 22, 23 BAT alter Fassung ergangen ist.

Mit Recht weist die Revision indessen darauf hin, daß es das Landesarbeitsgericht unterlassen hat, gemäß § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT die gesamte Tätigkeit des Klägers im Hinblick auf die Erfüllung der Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 zu überprüfen. Damit wird vom Landesarbeitsgericht übersehen, daß sich auch die besondere Verantwortung der VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 u.U. aus der Summierung sämtlicher Arbeitsvorgänge eines Angestellten ergeben kann (vgl. die Urteile des Senats BAG 36, 261, 273 = AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT 1975; vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, und 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 - AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dennoch kann der Kläger mit dieser Einwendung der Revision nicht erfolgreich sein. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich alle Aufgaben des Klägers im Großbrückenbau auf die Erfüllung der Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 hin überprüft, die erheblich mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausmachen. Andererseits hat der Kläger jedoch selbst, wie auch die Revisionserwiderung richtig bemerkt, gegenüber den Instanzgerichten niemals behauptet, daß auch seine Aufgaben außerhalb des Großbrückenbaus im Sinne der tariflichen Erfordernisse qualifiziert seien.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Dr. Kiefer

Wax



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

